

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. November 2002 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Jahr 2000 (Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 2001 – Drs. 15/859) und zum Jahresbericht 2002 des Rechnungshofs vom 28. Februar 2002 (Drs. 15/1083)**I. Bericht**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen am 06. und 26. August 2002 mit der Haushaltsrechnung 2000 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofes nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Jahresbericht 2002 des Rechnungshofes.

1. Vorbemerkungen**Tz. 1 – 10**

Der Rechnungshof hat seinen Bericht bereits kurz nach Abschluss des Haushaltsjahres 2001 vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass der Rechnungshof damit auch in diesem Jahr dem Wunsch des Ausschusses nach einer frühzeitigen Berichterstattung entsprochen hat.

2. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2000**Tz. 11 – 19**

Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren immer wieder moniert, dass der Senator für Finanzen bei der Ermittlung der Nettoinvestitionen nur die Erlöse aus dem Verkauf von bremischen Beteiligungen, nicht aber die Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken (Gruppe 131 des Gruppierungsplans) und beweglichen Vermögensgütern (Gruppe 132) von den Investitionsausgaben abgezogen hat.

In seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 hat der Rechnungsprüfungsausschuss Gespräche zur Abstimmung in dieser Frage zwischen dem Senat und dem Rechnungshof veranlasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die in Folge dieser Gespräche erzielte Übereinstimmung zwischen dem Senat und dem Rechnungshof, dass ein schrittweiser Übergang zu einer konsequenten Einbeziehung auch der Erlöse der Gruppen 131 und 132 im Rahmen der für Bremen – als extremes Haushaltsnotlageland – bestehenden Möglichkeiten bzw. bei entsprechender Vereinheitlichung der Zuordnungspraxis im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll.

3. Haushaltsrechnung 2000**Tz. 20 – 89****Zu Tz. 57 – 59**

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO sind Ausgabemittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbe-

stimmung fallen oder – im Falle von Deckungsfähigkeit gemäß § 4 HG 2000 – zu einem gemeinsamen Deckungskreis gehören. Soweit das nicht möglich ist, sind gemäß § 5 HG 2000 rechtzeitig Mittel nachzubewilligen oder Nachbewilligungen zu beantragen (§ 37 LHO). Werden Ausgaben über die Ausgabeermächtigung hinaus geleistet, ist dies ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht und das Bewilligungsrecht des Parlaments. Der Rechnungshof hat in insgesamt 22 Fällen Überschreitungen in Höhe von insgesamt 10.657.848,57 DM festgestellt. Im Bereich des Senators für Wirtschaft und Häfen kam es in vier Fällen zu Überschreitungen von insgesamt 4.877.015,77 DM. Bezug nehmend auf die in diesem Bereich wiederkehrenden Haushaltsüberschreitungen erwartet der Rechnungsprüfungsausschuss, dass zukünftig Überschreitungen des Mittelrahmens durch rechtzeitige Nachbewilligungen vermieden werden.

Zu Tz. 73 – 74

Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat veranschlagte Minderausgaben durch Weniger-Ausgaben ausschließlich bei Haushaltsstellen des Landes nachgewiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Ressort damit den Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschuss und – ihm beitretend – der Bremischen Bürgerschaft gefolgt ist, wonach ein Erwirtschaftungsnachweis ausschließlich innerhalb einer Gebietskörperschaft geführt werden muss. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt ferner, dass der Senator für Finanzen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2001 neue Regelungen für den Abschluss der Ressorthaushalte getroffen und darin Vorgaben für eine klarere Trennung zwischen den Gebietskörperschaften gemacht hat.

4. Eigenbetriebe: Personalrechtliche Befugnisse der Betriebsleitungen Tz. 90 – 116

Der Rechnungshof hat bei der Überprüfung der Ausübung von personalrechtlichen Befugnissen durch die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes Mängel bei der Bewertung von Stellen und bei der Eingruppierung von Mitarbeitern festgestellt.

Der Eigenbetrieb hat in zwei Fällen leitende Angestellte nach Vergütungsgruppe I a BAT höhergruppiert und in einem weiteren Fall einem Angestellten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungsgruppen I b und I a BAT gewährt. Die Höhergruppierung und die Zulagen-gewährung hätte die Betriebsleitung jedoch nicht eigenständig vornehmen dürfen. Vielmehr hätte sie die Angelegenheiten dem Senat zur Entscheidung vorlegen müssen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die zur Zeit der Prüfung geltende Fassung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) irreführend war, da sie ihrem Wortlaut nach der Betriebsleitung bez. der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten zwar uneingeschränkte Befugnisse einräumte, damit aber dem höherrangigen und mithin allein maßgeblichen Art. 118 Abs. 2 der Landesverfassung widersprach. Danach ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Freien Hansestadt stehenden Personen und entscheidet somit auch über ihre Eingruppierung. Das BremEBG wurde inzwischen geändert und enthält nun eine Klarstellung, dass die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes keine allumfassenden personalrechtlichen Befugnisse hat, sondern nur in dem vom Senat übertragenen Umfang.

Weiterhin hat die Betriebsleitung Bewertungen von Angestelltenstellen ohne das notwendige Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorgenommen und erforderliche Neubewertungen von Dienstposten unterlassen.

Der Eigenbetrieb und der Senator für Finanzen haben sich dem Vorschlag des Rechnungshofes angeschlossen, nach Abschluss der zur Zeit der Prüfung laufenden Umstrukturierung des Eigenbetriebes alle Stellen im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen neu zu bewerten. Die Neubewertung ist bereits bei einer Reihe von Stellen erfolgt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei anderen Betrieben ähnliche Feststellungen getroffen werden könnten, hat der Rechnungshof dem

Senator für Finanzen empfohlen, die in Frage kommenden Betriebe und Einrichtungen entsprechend zu unterrichten. Der Senator für Finanzen beabsichtigt, die Empfehlung aufzugreifen und per Rundschreiben alle betroffenen Stellen zu informieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofes an und begrüßt, dass der Eigenbetrieb und der Senator für Finanzen den Vorschlägen des Rechnungshofes gefolgt sind.

5. Versorgungsrücklage

Tz. 117 – 126

Bei der Ermittlung der Versorgungsrücklage zur Sicherung künftiger Versorgungsleistungen für Beamte nach dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) sowie bei der Zuführung der Rücklage in das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ sind in der Vergangenheit Fehler aufgetreten.

Zu Tz. 119

Infolge eines Berechnungsfehlers wurde dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ in den Jahren 1999 und 2000 ein um 77.000 DM zu hoher Betrag zugeführt. Ab 2001 ist der Fehler bei der Berechnung beseitigt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofes zur Kenntnis, hält aber eine Berichtigung der Zuführung wegen des – gemessen am Gesamtvolumen von 4,8 Mio. DM – geringen Betrages nicht für erforderlich.

Zu Tz. 120

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass bei der Ermittlung der Versorgungsrücklage im Jahr 1999 entgegen § 14 a BBesG die Bezüge der Referendare nicht berücksichtigt wurden. Der Senator für Finanzen hat zugesagt, die Referendarbezüge künftig bei der Zuführung zur Versorgungsrücklage anzusetzen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an und erwartet, dass der Senator für Finanzen seine Absichtserklärung umsetzt.

Zu Tz. 121 – 122

Die Zuführungen der Versorgungsrücklage an das Sondervermögen sind jährlich zum 15. Januar des Folgejahres vorzunehmen. Diese Frist ist von Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Haushalte nicht immer eingehalten worden. Der Rechnungshof hat angeregt, im Einzelfall zu prüfen, ob Betriebe, die mit ihren Zahlungen säumig waren, mit dem entstandenen Zinsverlust belastet werden können.

Nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses handelt es sich bei den verspäteten und jeweils bis Ende März nachgeholten Zahlungen um einen Betrag in Höhe von insgesamt 34.000 DM. Im Zuge der Anpassung des BremVersRücklG an das geänderte Bundesrecht ist mit einer Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 15. Mai zu rechnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, wegen der geringen Höhe des Zinsverlustes und der zu erwartenden Gesetzesnovellierung, von der Prüfung möglicher Regressforderungen abzusehen.

Zu Tz. 123 – 125

Nach § 6 BremVersRücklG sind Beträge gesondert auszuweisen, die dem Sondervermögen nicht aus den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugeführt werden. Der Rechnungshof hat moniert, dass diese Vorschrift nicht beachtet wird und die Zuführungen lediglich in der Summe für Bremen und Bremerhaven im Wirtschaftsplan ausgewiesen werden. Der Rechnungshof hat weiter kritisiert, dass es entgegen den maßgeblichen Anlagerichtlinien für diese Mittel keine Depot-Unterkonten gibt,

und hat angeregt zu prüfen, ob die derzeitige Differenzierung und Darstellung ausreicht.

Nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses handelt es sich bei den Zuführungen um verhältnismäßig kleine Beträge. Er beschließt daher, die derzeitige Differenzierung und Darstellung der Rücklagebeträge zu akzeptieren. Auch die Einrichtung von Depot-Unterkonten hält der Ausschuss wegen des zu großen Verwaltungsaufwandes für nicht zweckmäßig.

Zu Tz. 126

Der Rechnungshof hat ferner bemängelt, dass die die Rücklage verwaltende Bank einen Bericht über den Bestand des Sondervermögens nicht erstellt hat und infolgedessen eine Stellungnahme des für das Sondervermögen eingerichteten Beirates nicht eingeholt und die Jahresrechnung durch den Senator für Finanzen nicht aufgestellt werden konnte. Inzwischen hat die Bank einen Bericht vorgelegt, und der Senator für Finanzen hat zugesagt, in Zukunft die Jahresrechnung und die Stellungnahme des Beirates vorzulegen. Der Ausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an und erwartet für die Zukunft korrekte Berichtsvorlagen.

6. Fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der Durchführung einer Maßnahme mit erheblicher finanzieller Bedeutung **Tz. 127 – 143**

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass beim Verkauf des so genannten Siemens-Hochhauses trotz entsprechender frühzeitiger Aufforderung durch den Rechnungshof keine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt wurde. Stattdessen wurden Plausibilitätsüberlegungen bzw. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Zeitpunkt des Ankaufes im Jahr 1997 für den Verkauf zugrunde gelegt. Die Frage, ob ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, ist nach Ansicht des Rechnungshofes wegen der fehlenden Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Datenmaterials nicht zu beantworten.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses wäre aus gesamtbremischer Sicht eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Verkaufes der Immobilie dieser Größenordnung sinnvoll und notwendig gewesen. Die Plausibilitätsbetrachtungen der beteiligten Behörden bzw. Gesellschaft wie auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von 1997 sind zwar für sich genommen auf den ersten Blick schlüssig. Es fehlt aber eine Gesamtbetrachtung aus Sicht des „Konzerns“ Bremen. Diese Wirtschaftlichkeitsberechnung hätte sich auf den Verkauf beziehen müssen, nachdem die Eigennutzung durch den „Konzern“, die ursprünglich als vorteilhafteste Variante gegolten hat, nicht mehr verfolgt werden sollte. In Zukunft muss sichergestellt werden, dass bei Vorhaben dieser Dimension eine Gesamtbetrachtung vorgenommen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an und unterstreicht die Forderung der Landshaushaltsordnung, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgenommen werden müssen.

7. Ausgaben für Sachverständigen- und Dolmetschertätigkeiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften **Tz. 144 – 154**

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes waren die Entscheidungen der Kostenbeamten und -beamtinnen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die Vergütung von Sachverständigen, einschließlich Dolmetschern, die sich bundeseinheitlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) richtet, häufig fehlerhaft und führten deshalb zu vermeidbaren Ausgaben. Insbesondere wurden Entscheidungen der Rechtsprechung, durch die die im ZSEG vorgesehenen Ermessensspielräume konkretisiert werden, oft nicht beachtet. Ferner wurden die Rechnungen der Sachverständigen häufig nicht genau genug geprüft und die zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht aufgeklärt.

Um die festgestellten Mängel bei der Vergütungsfestsetzung zu vermeiden, aber auch um die Unzulänglichkeiten des ZSEG zu beseitigen, ist eine Änderung des ZSEG geplant, die frühestens im Jahr 2003 in Kraft treten wird. Der Rechnungshof hält es jedoch für möglich, die Kosten schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu senken. Insbesondere könnten entsprechend der Praxis eines Gerichtes Vereinbarungen mit Dolmetscherbüros über niedrige Stundensätze getroffen werden. Da die meisten Büros für mehrere Auftraggeber im Justizbereich arbeiten, hat das Justizressort nach Auffassung des Rechnungshofes eine erheblich bessere Verhandlungsposition als die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften und sollte diese zumindest zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen nutzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Forderung des Rechnungshofes, die Ausgaben für Dolmetschertätigkeiten möglichst durch Vereinbarungen mit den Dolmetschern zu senken, und bittet das Justizressort, auf den Abschluss solcher Vereinbarungen hinzuwirken. Ferner stimmt der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Vergütungsansprüche umfassend und von ausreichend geschulten Bediensteten geprüft werden müssen. Da sich die geplante Gesetzesänderung im Abstimmungsprozess befindet, bittet der Rechnungsprüfungsausschuss das Justizressort, in einem Jahr dem Rechtsausschuss zu berichten.

8. Lerngruppen und Kursgrößen bei den zweiten Fremdsprachen Französisch und Spanisch in den Sekundarstufen I und II **Tz. 155 – 199**

Der Rechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Lehrkräften bei den Fremdsprachen Französisch und Spanisch in den Sekundarstufen I und II geprüft und dabei festgestellt, dass die Zahl und Größe der Lerngruppen und Kurse nicht im Verhältnis zur Zahl des eingesetzten Lehrpersonals stehen und Einsparpotenziale nicht genutzt werden.

Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, das Angebot in den zweiten Fremdsprachen Französisch und Spanisch zu verändern, und fordert diesbezüglich verbindliche organisatorische Regelungen. Insbesondere sollen Mindestgruppengrößen eingerichtet werden. Darüber hinaus sollte die Zahl der Wochenstunden in diesen Fächern entsprechend einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz auf 14 abgesenkt werden.

Das Bildungsressort zeigt Bereitschaft, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, und hat zwischenzeitlich Umsetzungsschritte eingeleitet. Dabei muss darauf Wert gelegt werden, dass das Ressort einheitliche und verbindliche Vorgaben für alle Schulen im Lande Bremen macht. Entsprechende Beschlüsse hat die Bildungsdeputation am 7. März 2001 gefasst. Im Rahmen des Vorhabens „ReformSchub“ sollen mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 alle nötigen Maßnahmen realisiert werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass das Bildungsressort die konkreten Vorschläge des Rechnungshofs auf der Basis der vom Rechnungshof ermittelten Daten übernehmen und durch entsprechende Maßnahmen die Gymnasiale Oberstufe weiterentwickeln sowie die gleichmäßigere Auslastung der Lerngruppen und die Einführung von verbindlichen Mindest- und Höchstfrequenzen mit dem Ziel des effizienteren Lehrereinsatzes erreichen will. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Absichten des Ressorts und geht davon aus, dass damit insgesamt den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt wird.

9. Zusatzqualifikation für Lehrkräfte **Tz. 200 – 221**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass zahlreiche Lehrkräfte in den letzten Jahren unter Freistellung von Teilen ihrer Unterrichtsverpflichtung durch Fortbildungsmaßnahmen zusätzliche Qualifikationen erworben haben, im Anschluss hieran aber in den Schulen nicht entsprechend eingesetzt wurden. Dem Aufwand, der durch die Unterrichtsentlastung für die Fortbildungs-

maßnahmen entsteht, steht daher ein zu geringer Nutzen der Schulen gegenüber.

Der Rechnungshof hat den Senator für Bildung und Wissenschaft aufgefordert, Maßnahmen zur Kontrolle des Einsatzes zusätzlich qualifizierter Lehrkräfte, insbesondere im Fach Philosophie/Ethik und im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung, zu schaffen und die Schulleitungen zu verpflichten, diese Lehrer entsprechend einzusetzen. Das Bildungsressort hat sich hierzu bereit erklärt und ein entsprechendes Maßnahmenpaket zum Schuljahr 2002/2003 beschlossen. Die Beratungslehrkräfte sollen künftig im Programm „Schulverweigerung spürbar reduzieren“ eingesetzt werden.

Ferner hat der Rechnungshof empfohlen, Abschlusszertifikate für alle Fortbildungsmaßnahmen auszustellen und dem Ressort und den Schulen zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist dieser Anregung gefolgt und hat das Landesinstitut für Schule zur Umsetzung angehalten. Schließlich hat das Ressort den Vorschlag des Rechnungshofs umgesetzt, die von den Lehrkräften erworbenen Zusatzqualifikationen in die Lehrerindividualdatei aufzunehmen und so eine Kontrollmöglichkeit für einen der Zusatzqualifikation entsprechenden Einsatz zu schaffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Anmerkungen des Rechnungshofes an und begrüßt, dass das Bildungsressort den Vorschlägen des Rechnungshofs insgesamt gefolgt ist und die Vorschläge umgesetzt hat oder noch umsetzen wird.

10. Gästehäuser und -wohnungen

Tz. 222 – 242

Der Rechnungshof hat die Aufwands- und Ertragssituation der Gästehäuser und -wohnungen der Universität Bremen in den Jahren 1997 bis 2000 geprüft und dabei festgestellt, dass das Ziel einer kostendeckenden Bewirtschaftung nicht erreicht wurde.

Um zukünftig das Ziel der kostendeckenden Bewirtschaftung der Gästehäuser zu erreichen, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, moderate Mieterhöhungen vorzunehmen und eine personell gestraffte Betreuungs- und Bewirtschaftungsstruktur zu schaffen. Auf das Gästehaus „Hastedt“ sollte verzichtet werden.

Die Mieterhöhungen und die personelle Neuorganisation der Gästehausverwaltung wurden bereits von der Universität realisiert. Das Gästehaus „Hastedt“ wurde zwar nicht abgemietet, die Universität hat aber in Verhandlungen mit dem Eigentümer eine Mietverringerung in Höhe von rd. 24 % durchgesetzt. Sie erwartet, dass die Maßnahmen spätestens im Jahr 2003 insgesamt zu einer kostendeckenden Bewirtschaftung führen.

In Bezug auf die Gästewohnung „Barkhof“ hat die Universität für die Jahre 2000 und 2001 eine überschlägige Wirtschaftsrechnung vorgelegt. Sie wird diese Rechnung zukünftig jährlich aktualisieren, um eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu ermöglichen.

Da die Einnahmen aus der Weitervermietung der Gästewohnung „Kaisenscheune“ die laufenden Kosten nicht decken, hat der Rechnungshof die Kündigung der Wohnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gefordert. Die Universität hat die Wohnung nicht endgültig gekündigt und entgegen der Empfehlung des Rechnungshofs den Mietvertrag mit einem Universitätsangehörigen verlängert. Sie hat aber in Verhandlungen eine Herabsetzung der Miete um rd. 42 % erreicht, so dass bei permanenter Vermietung eine Kostendeckung erzielt werden kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt von den Feststellungen des Rechnungshofs Kenntnis und stellt fest, dass die Universität im Wesentlichen die vom Rechnungshof empfohlenen Maßnahmen umgesetzt hat. Der Rechnungsprüfungsausschuss geht davon aus, dass die Universität die Gesamtkosten einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzieht und zukünftig gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs keine Mietverträge mit Universitätsangehörigen abschließt.

11. Einhaltung der Lehrverpflichtung

Tz. 243 – 266

Nach 1987 hat der Rechnungshof erneut die Einhaltung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an den Hochschulen in Bremen geprüft.

Im Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden hat der Rechnungshof wiederum Mängel festgestellt. Die Erklärungen der Lehrenden über Art und Umfang der Lehrtätigkeit waren häufig unvollständig und fehlerhaft und wurden nicht ausreichend überprüft. Nachdem der Rechnungshof bereits 1987 die Einführung eines DV-Konzeptes für das Nachweisverfahren angeregt hatte, haben das Wissenschaftsressort und die Hochschule mittlerweile begonnen, ein solches Konzept zu erarbeiten, welches möglichst zum WS 2003/2004 flächendeckend eingesetzt werden soll. Der Rechnungshof erwartet, dass die Lehrverpflichtungserklärungen künftig ordnungsgemäß und nach Realisierung des DV-Konzeptes mit einem geringeren Verwaltungsaufwand erledigt werden.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Präzisierung der Zuständigkeiten und des Umfangs der Kontrollen ist in der neu gefassten Lehrnachweisverordnung vom 22. Juli 2002 in § 2 umgesetzt worden.

Der Rechnungshof hat angeregt, bei der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) festzulegen, dass Lehrende ihr Lehrangebot je nach der Höhe ihrer Lehrverpflichtung an mindestens drei bzw. vier Tagen pro Woche zu erbringen haben. Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen. So sieht die Neufassung der LVV in § 2 Abs. 2 vor, dass in der Vorlesungszeit vollbeschäftigte Lehrende, deren Regellehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehrangebot in der Regel an mindestens drei Tagen pro Woche zu erfüllen haben.

Zur Verbesserung der Studiensituation hat der Rechnungshof weiter vorgeschlagen, eine Präsenzpflcht zu verankern. Danach sollten Lehrende an vier Tagen pro Woche für Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung stehen. Wegen einer fehlenden Verordnungsermächtigung kann eine Präsenzpflcht zurzeit nicht in die LVV aufgenommen werden. Das Wissenschaftsressort hat aber erklärt, den Vorschlag bei der anstehenden Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof hat die zur Zeit der Prüfung geltende Fassung des § 7 Abs. 4 LVV moniert, wonach an Fachhochschulen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für weitere Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung bis zur Höhe von 7 % der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen gewährt werden konnten. Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der genannten Aufgabenbereiche hat der Rechnungshof empfohlen, diese zukünftig differenziert zu behandeln. Dabei sollten Ermäßigungen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf die bestehende Höchstgrenze dann nicht angerechnet werden, wenn aus Drittmitteln Geld für Ersatzpersonal zur Verfügung stehe.

Bei der Novellierung der LVV wurden diese Vorschläge aufgegriffen. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können nach § 7 Abs. 4 LVV Ermäßigungen von insgesamt bis zu 5 % gewährt werden, wobei auf die Höchstgrenze die mit Drittmitteln kompensierten Ermäßigungen nicht angerechnet werden. Für sonstige Aufgaben können Ermäßigungen von insgesamt bis zu 2 % gewährt werden.

Schließlich hat das Wissenschaftsressort einen Vorschlag des Rechnungshofes aufgenommen und in der neu gefassten LVV eine Reduzierung der Lehrverpflichtung für stellvertretende Studiendekaninnen/Studiendekane nicht vorgesehen. Ursprünglich sollte diesen wie den Studiendekaninnen/Studiendekanen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von bis zu 25 % gewährt werden, was der Rechnungshof im Hinblick auf den Arbeitsaufwand für nicht angemessen hielt. Nach der jetzt geltenden LVV kann aber einer Studiendekanin/einem Studiendekan bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktion der Stellvertreterin/des Stellvertreters je nach Größe des Fachbe-

reichs eine Ermäßigung von bis zu 50 % gewährt werden. Mit dieser Regelung ist der Rechnungshof einverstanden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis davon, dass das Wirtschaftsressort die Anregungen des Rechnungshofs aufgenommen und zugesagt hat, dem Rechnungshof nach Einführung des DV-Systems an allen Hochschulen abschließend zu berichten. Die Präsenzpflcht soll bei der Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes berücksichtigt werden.

12. Förderung von Projekten aus dem Qualifizierungsfonds

Tz. 267 – 274

Das Arbeitsressort hat im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms einen Qualifizierungsfonds mit dem Ziel aufgelegt, die Wirtschaftsstandorte Bremen und Bremerhaven durch betriebsnahe berufliche Qualifizierung von Arbeitskräften zu stärken. Das Volumen des Fonds betrug in den Jahren 1998 bis 2000 insgesamt rd. 210 Mio. DM.

Der Rechnungshof hat zum Prozess der Bewilligung von Geldern, deren Verwendung und Kontrolle angemerkt, dass es vor der Bewilligung von Fördergeldern keine hinreichende Kosten-Nutzen-Analyse gegeben habe. Weiterhin wurde eine bessere Erfolgskontrolle laufender Projekte anhand von überprüfbareren Kriterien eingefordert und eine zeitnahe Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise angemahnt.

Das Arbeitsressort hat die Forderungen des Rechnungshofes positiv aufgegriffen, Kriterien zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen entwickelt und Indikatoren für eine wirksame Erfolgskontrolle vorgegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofes an.

13. Ausschreibung von Hochbauaufträgen

Tz. 275 – 292

Der Rechnungshof hat Ausschreibungen für Hochbauaufträge aus den Jahren 1997 bis 2001 geprüft um festzustellen, ob dadurch wettbewerbsgerechte Preise erreicht wurden. Die Prüfung hat gezeigt, dass den meisten Auftragsvergaben keine öffentlichen, sondern nur beschränkte Ausschreibungen vorausgegangen sind, obwohl die öffentliche Ausschreibung nach den rechtlichen Vorgaben der Regelfall sein sollte, um einen möglichst offenen Wettbewerb zu ermöglichen.

Nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Grund hierfür in der Personalsituation der BauManagement Bremen GmbH (BMB) zur Zeit der Prüfung zu sehen. Kurz nach ihrer Gründung am 1. März 1999 war die BMB aufgrund ihrer personellen Situation nicht in der Lage, die gegenüber beschränkten Ausschreibungen wesentlich aufwändigeren öffentlichen Ausschreibungen durchzuführen. Die Situation bei der BMB hat sich inzwischen gefestigt, und das Bauressort hat sich im Verlauf der Prüfung entschieden, künftig sämtliche Ausschreibungsverfahren von der zentralen Vergabestelle des Bremer Baubetriebes (BBB) durchführen zu lassen.

Weiterhin hat der Rechnungshof kritisiert, dass bei beschränkten Ausschreibungen häufig dieselben bremischen Firmen zur Abgabe von Aufträgen aufgefordert wurden und auswärtige Firmen, die zuvor in öffentlichen Ausschreibungen im Vergleich zu den bremischen deutlich günstigere Angebote gemacht hatten, nicht berücksichtigt wurden.

Schließlich wird im Rechnungshofbericht bemängelt, dass viele Mitarbeiter der bauenden Verwaltung (Hochbau) nicht ausreichend geschult seien, um Angebote sachgerecht zu prüfen und zu bewerten und um Preise aus ihrer Angemessenheit hin zu beurteilen bzw. Baukosten zutreffend zu schätzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dazu festgestellt, dass der Grund hierfür in der zur Zeit der Prüfung erfolgenden Umstrukturierung des öffentlichen Hochbaus in Bremen liegt, infolge derer sich viele, in einigen Bereichen nahezu alle Mitarbeiter in neue Aufgabengebiete einarbeiten mussten.

Die aufgetretenen Fehler sind zwischen dem Rechnungshof und dem Senator für Bau und Umwelt erörtert worden. In einem Workshop unter Beteiligung von Vergaberechtlern, Praktikern im Vergabebereich und einer Mitarbeiterin des Rechnungshofes wurden u. a. folgende Maßnahmen verabredet, um die Einhaltung der Vorschriften künftig zu verbessern:

- In fortlaufend durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen werden die Mitarbeiter gesondert geschult.
- In regelmäßigen Vergabesprechstunden können Mitarbeiter Fachleute zu den anstehenden Problemen befragen.
- Im Abstand von höchstens zwei Wochen werden in einem Vergabe-Jour fixe in einer Runde aus Vergaberechtlern und Praktikern, zu der auch Vertreter des Rechnungshofes eingeladen werden, in einem offenen Meinungsaustausch die anstehenden Probleme erörtert werden.
- Alle Vergaben im Liegenschaftsbereich werden in der zentralen Vergabeinheit beim Bremer Baubetrieb konzentriert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an und begrüßt, dass ein großer Teil der vorgeschlagenen Änderungen bereits umgesetzt wurde und noch weiter umgesetzt wird.

14. Ausbildungsbezirke in den Finanzämtern Bremen-Ost und Bremen-West Tz. 293 – 323

In den Finanzämtern Bremens wurden zur berufspraktischen Ausbildung von Auszubildenden Ausbildungsbezirke eingerichtet. Wegen der rückläufigen Zahlen der Auszubildenden hat der Rechnungshof die Sinnhaftigkeit dieser Organisationsform überprüft.

Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen gebeten zu prüfen, ob die in den Finanzämtern nach Beendigung des ersten Studienabschnittes unterschiedlich gehandhabte praktische Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist. Wenn dies der Fall sei, müssten die bestehenden Ausbildungspläne überarbeitet werden. Der Senator für Finanzen hat dies zugesagt. Er hat ferner zugesagt, die bestehenden Arbeitsanleitungen zu überarbeiten und die Auswertung der dazu entwickelten Vordrucke überprüfen und drei Jahre aufbewahren zu lassen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Auswahl von Steuerfällen für die Auszubildenden nicht immer sachgerecht ist. Das Finanzressort hat sich bereit erklärt, die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

Der Senator für Finanzen hat ferner den Vorschlag des Rechnungshofes aufgegriffen, in der fachtheoretischen Ausbildung den spezifischen Ausbildungsbedarf von Bediensteten, die nach einer langfristigen Beurlaubung wieder in den Dienstbetrieb eingegliedert werden, besser zu berücksichtigen und gezielte Schulungsmaßnahmen durchzuführen. Außerdem hat das Finanzressort die Anregung, auf die im mittleren Dienst der zweijährigen Ausbildung vorgeschaltete Verwaltungsfachangestelltenausbildung zu verzichten, berücksichtigt.

Schließlich hat der Rechnungshof angemerkt, dass die Besucherzahl die Aufrechterhaltung eines im Bürgeramt Horn-Lehe angebotenen steuerlichen Beratungsangebotes nicht rechtfertigt. Der Senator für Finanzen hat die Überprüfung nach Beendigung einer Probephase zugesagt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die kooperative Zusammenarbeit zwischen Rechnungshof und Finanzressort und schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofes an. Außerdem bittet der Ausschuss den Senator für Finanzen, dem Rechnungshof das Ergebnis der endgültigen Beurteilung nach Abschluss seiner Untersuchung bez. des Beratungsangebotes im Bürgeramt Horn-Lehe mitzuteilen.

15. Vermögen und Schulden

Tz. 324 – 335

Zu Tz. 324 – 325

Gemäß § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden des Landes ein Nachweis zu erbringen, der gem. § 86 LHO der Bürgerschaft und dem Rechnungshof zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen ist. Der Senator hat wie im Vorjahr davon Abstand genommen, in dem Vermögensnachweis das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds mit aufzuführen und es stattdessen als Anlage 4 der Haushaltsrechnung nachrichtlich dargestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Forderung des Rechnungshofes, angesichts der inzwischen gegründeten und in Gründung befindlichen Sondervermögen künftig eine Darstellungsform zu wählen, die auf den ersten Blick Rückschlüsse auf den gesamten Vermögens- und Schuldenstand im Rahmen einer „Konzernbetrachtung“ zulässt.

Zu Tz. 328

Auf das bremische Staatsschuldbuch waren bisher neben dem Bremischen Schuldbuchgesetz vom 2. Juli 1954 die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 entsprechend anzuwenden. Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung in Kraft getreten. Der Rechnungsprüfungsausschuss geht davon aus, dass das Landesschuldbuchgesetz entsprechend angepasst wird.

16. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Tz. 336 – 345

Zu Tz. 340 – 344

Die Anzahl der Beteiligungen Bremens ist von 1991 bis 2001 von 97 auf rd. 240 angestiegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge dieser Entwicklung mit der Neuorganisation des Beteiligungsmanagements die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen verbessert werden soll. Der Senat wird noch im Jahr 2002 einen entsprechenden Bericht in den parlamentarischen Gremien einbringen.

Im Übrigen teilt der Rechnungsprüfungsausschuss die Auffassung des Rechnungshofes, dass bei der Gründung von Beteiligungsgesellschaften die nach § 65 LHO zwingenden Mitwirkungsrechte des Senators für Finanzen in jedem Fall zu beachten sind.

17. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts – hier: Überseemuseum

Tz. 346 – 387

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 hat die Freie Hansestadt Bremen unter dem Namen „Übersee-Museum Bremen“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Stiftung die mit der Selbständigkeit eröffneten Chancen genutzt hat und sich die mit der neuen Rechtsform verbundenen Erwartungen im Wesentlichen erfüllt haben. Allerdings bemängelt der Rechnungshof in einigen Bereichen das Fehlen von verbindlichen Regelungen.

zu Tz. 350 – 355

Das Vermögen der Stiftung besteht gem. § 3 des Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMusStG) aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Übersee-Museums. Die Sammlungen, Gebäude und Grundstücke sind der Stiftung lediglich zur Nutzung überlassen worden. Ein Nutzungsvertrag für die Sammlungen mit der Stadtgemeinde Bremen ist

aber bisher nicht abgeschlossen worden. Nachdem der Rechnungshof den Abschluss eines Vertrages angemahnt hat, hat das Kulturressort diesen für Ende November 2002 in Aussicht gestellt.

Der Rechnungshof hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Anliegen des Stiftungsrates unterstützt, der Stiftung das Eigentum an dem Museumsgebäude zu übertragen. Die städtische Kulturdeputation hat der Eigentumsübertragung ebenfalls zugestimmt. Das Kulturressort hat dagegen mitgeteilt, dass eine Übertragung des Eigentums nicht vorgesehen ist, sondern das Gebäude in das Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen überführt und ein Mietvertrag mit der Gesellschaft für Bremer Immobilien abgeschlossen werden soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Überlassung der Sammlungen für notwendig und schließt sich der Auffassung des Rechnungshofes insoweit an. Ferner begrüßt der Ausschuss, dass die Museumsgebäude in das Sondervermögen eingebracht werden sollen.

Zu Tz. 361 – 363

Die Stiftungsmittel bestehen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BremMusStG u. a. aus den wiederkehrenden Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen auf der Grundlage von abzuschließenden Kontrakten nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes. Der Rechnungshof bemängelt, dass die Zuschüsse bisher ohne einen entsprechenden Kontrakt gewährt worden sind. Das Ressort hat dazu mitgeteilt, die Kulturmanagement Bremen GmbH arbeite an einer Zielvereinbarung, die spätestens im Frühjahr 2003 vorliegen soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofes, dass § 3 Abs. 4 Nr. 2 BremMusStG einzuhalten und der Kontrakt schnellstmöglich abzuschließen ist.

Zu Tz. 371 – 374

Das Übersee-Museum hat Besuchergruppen Preisnachlässe eingeräumt, obwohl Sonderkonditionen in den jeweils geltenden Preislisten nicht vorgesehen waren. Das Museum erarbeitet zurzeit ein neues Gesamtkonzept für die Eintrittspreise.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofes an, dass eine verbindliche Regelung für die Eintrittspreise und Rabatte zu treffen ist.

Zu Tz. 375

Die Rückseiten der Eintrittskarten für das Übersee-Museum sind mit Werbeaufdrucken versehen, für die keine angemessene Vergütung gezahlt wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Auffassung des Rechnungshofes an, dass eine angemessene Vergütung für die Werbung zu verlangen ist, und begrüßt, dass das Museum inzwischen entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

Zu Tz. 380 – 386

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass sich die Erwartungen des Museums hinsichtlich der Besucherzahlen für das Schaumagazin in dem Magazingebäude „Übermaxx“ nicht erfüllt haben und die Personalkosten durch die Eintrittsgelder nicht annähernd erwirtschaftet werden können. Der Grund hierfür ist u. a. in der räumlichen Trennung zwischen Haupthaus und Schaumagazin und fehlenden Anreizen für Kinobesucher zu sehen.

Die Geschäftsführung hat zur Verbesserung der Situation zunächst überlegt, einen Zugang zwischen Haupthaus und Schaumagazin über eine Brücke zu schaffen, von diesen Planungen inzwischen aber wieder Abstand genommen.

Zur Kosteneinsparung sollen nun die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Der Rechnungshof hat dagegen die vorübergehende Schließung für den allgemeinen Besuch gefordert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Auffassung des Rechnungshofes an, dass der Betrieb des Schaumagazins unwirtschaftlich ist, und bittet das Kulturressort und das Museum, nach einer wirtschaftlichen Lösung zu suchen.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. November 2002 (Drs. 15/1303) bei.

Cornelia Wiedemeyer
Vorsitzende